



Stadt Leverkusen

Eingabe nach § 24 GO NRW Nr. 2025/0122

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-yr

Dezernat/Fachbereich/AZ

26.01.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	05.02.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Versuchsweise Entfernung aller Altkleidercontainer aus dem Stadtbezirk III/aus Lützenkirchen/aus der "Schönen Aussicht"

- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 04.12.2025
- Stellungnahme der Verwaltung vom 26.01.2026

Dez. III/FB 32
Betina Weißenberg
Tel.: 406 3234

26.01.2026

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Hebbel

gez. Lünenbach
gez. Hebbel

Entfernung aller Kleidercontainer im Bezirk III, in Lützenkirchen, Auf der „Schönen Aussicht“
- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 04.12.2025
- Nr. 2025/0122

Fachliche Einschätzung:

Zum 01.01.2025 trat die Pflicht zur getrennten Sammlung von Alttextilien in Kraft (§ 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Grundsätzlich wird seitens des Gesetzgebers nicht die Form der Sammlung vorgeschrieben, doch ist die Sammlung mittels Altkleidercontainer bundesweit die vorherrschende Systemvariante. In Leverkusen beschloss der Rat mit der Vorlage R 1091/14. TA in seiner Sitzung am 23.11.1998 die Einführung einer getrennten Sammlung von Alttextilien mit Altkleidercontainer.

Zum 16.10.2025 trat eine Änderung der EU-Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) in Kraft. Bis zum 17.04.2028 ist in den Mitgliedsstaaten ein System der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) für Kleidung und Textilien einzuführen. Künftig haben sich die Hersteller von Textilien in einem nationalen Herstellerregister zur registrieren und die Kosten für eine getrennte Sammlung, Transport und Verwertung der Textilien zu tragen.

Die EU gibt in diesem Zusammenhang auch das Prinzip der Flächendeckung (Art. 22c Abs. 9 Buchst. b AbfRRL) vor. Danach sollen in Abhängigkeit von der Bevölkerungszahl und -dichte, der voraussichtlichen Mengen an gebrauchten Textilien, die Zugänglichkeit und die geografische Nähe für den Endnutzer berücksichtigt werden. Es darf sich nicht auf Gebiete beschränken, in denen die Sammlung und anschließende Bewirtschaftung der Textilien gewinnbringend ist.

Die Altkleidercontainer versuchsweise im Bereich des Stadtbezirks III bzw. des Stadtteils Lützenkirchen oder des Wohngebiets „Schöne Aussicht“ abzuziehen, würde dieser Vorgabe zuwiderlaufen und zu einer Benachteiligung der dortigen Anwohnerschaft führen.

Es würde zudem eine Überlastung der angrenzenden Sammelcontainer bedeuten und dadurch die Problematik des wilden Mülls im Zusammenhang mit Wertstoffinseln nicht beheben, sondern lediglich verlagern.

Auch wenn es sich nur um einen versuchsweisen Abzug handelt, so ist nicht klar was dieser Versuch zeigen soll. Wie zuvor bereits dargestellt, besteht für die Stadt

Leverkusen als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) eine gesetzlich normierte Getrenntsammlungspflicht.

Ziel der EU ist langfristig eine vollständige Getrenntsammlung aller gebrauchten Textilien. Die Erreichung dieses Ziels soll künftig unter anderem mittels Restmüllanalysen überprüft werden.

Auch wenn heute die konkrete Ausgestaltung des zu implementierenden Systems der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) noch nicht klar ist, so wird die Stadt Leverkusen im Rahmen ihrer Funktion als örE wesentlichen Anteil daran haben. Auch hat die wirtschaftliche Krise am Alttextilienmarkt mit einem Einbruch der Vermarktungspreise gezeigt, dass der örE im Rahmen der Daseinsvorsorge unabhängig von Vermarktungspreisen verlässliche Angebote und Strukturen für die Leverkusener Bevölkerung bietet.

Die Einführung der EU-weiten Herstellerverantwortung wird zudem eine sichere Finanzierung dieses Systems darstellen, so dass langfristig eine quantitative und qualitative Ausweitung anzustreben ist, um die künftigen Getrenntsammlungsquoten der EU erfüllen zu können.

Darüber hinaus wird auf die bisherigen Ausführungen aus der Stellungnahme der UAB vom 30.09.2025 verwiesen. Insbesondere könnte auch ein zeitweiliger Abzug der Altkleidercontainer zum Verlust der Standorte und Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen an gewerbliche Sammler führen. Insofern würden die freien Standplätze durch gewerbliche Sammlungen besetzt und das Ziel eines sauberen Stadtbilds ist dadurch nicht zu erreichen. Vielmehr gäbe es eine Vielzahl verschiedener Ansprechpartner/Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Beräumung nicht geleerter oder verunreinigter Standplätze.

Haushaltsrelevanz/Mittelverfügbarkeit:

Die getrennte Sammlung von Alttextilien hat keine Auswirkung auf den städtischen Haushalt. Die Einnahmen/Kosten der Sammlung fließen in die Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren. Die in nationales Recht umzusetzende Herstellerverantwortung führt dazu, dass eine sichere Gegenfinanzierung der Sammlung langfristig gewährleistet ist.

Unabweisbarkeit aus Sicht der Verwaltung begründbar: Ja Nein

(Aussage, ob Haushaltsmittel zur Verfügung stehen oder ab wann sie eingeplant werden können).

Fazit:

Eine versuchsweise Einstellung der Altkleidersammlung im Bezirk III wird nicht befürwortet. Gleiches gilt für die Einstellung im Stadtteil Lützenkirchen bzw. im Wohngebiet „Schöne Aussicht“. Es ist mit illegalen Ablagerungen an den aufgegebenen Standorten und/oder einer Überlastung der umliegenden Altkleidercontainerstandorte zu rechnen sowie den zuvor dargestellten Effekten.

Dezernat III in Verbindung mit Umwelt